



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 26 Preußische Verwaltungsgebühren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Verwaltungs-Gebühren in Preußen

Die Erhebung von staatlichen Gebühren auf dem Gebiet des Lichtspielwesens in Preußen ist geregelt durch das Gesetz über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 29. 9. 1923 (GS. S. 455) und durch die Verwaltungsgebühren-Ordnung (VGO.) vom 30. 12. 1926 (GS. S. 237) in der Fassung der I. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebühren-Ordnung vom 23. 10. 1929 (GS. S. 181) und der II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebühren-Ordnung vom 24. 7. 1930 nebst Gebührentarif (GS. S. 327).

Hier finden sich u. a. die verschiedenen Gebühren für baupolizeiliche, gewerbliche Genehmigungen usw.

Die besonderen Verwaltungs-Gebühren für das Filmwesen sind unter der laufenden Nr. 56 des Gebührentarifs aufgenommen.

Verwaltungsgebührenordnung.

Lichtspiele	Gebühr RM.
a) Prüfung von Bildstreifen	
1. durch Filmprüfstellen; es gelten die reichsrechtlich geregelten Gebührensätze [vgl. lfd. Nr. 8];	
2. durch Ortspolizeibehörden; die zu 1 bezeichneten Gebührensätze finden Anwendung;	
b) Ortspolizeiliche Prüfung von	
1. Plakaten für Filme, für jeden Film	5 bis 200
Den Plakaten wird die Reklame durch plastische Darstellungen sowie durch Zurschaustellung von Menschen und Tieren gleichgestellt;	
2. Filmreklame, die lediglich durch Schrifttext ohne bildliche Darstellung erfolgt, für jeden Film . . .	2 „ 20
c) Erlaubnis zur Mitwirkung von Kindern bei Filmaufnahmen für jedes Kind	3 „ 20
d) Prüfung von Lichtspielvorführern	10
e) Prüfung von Erfindungen oder Verbesserungen von Lichtspielapparaten	10 „ 1000
f) Zulassung als Sachverständiger für Sicherheitsvorrichtungen in Theatern und öffentlichen Vortragssälen	30 „ 100
g) Prüfung von Bildwerfern und sicherheitstechnischen Einrichtungen des Bildwerferraums	50 „ 500